

**Zugangsordnung
für die Master-Studiengänge
Elektrotechnik, Informatik,
Medizininformatik
an der Fachhochschule Stralsund**

vom 14. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Zugangsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik sowie Medizininformatik als Satzung:

**§ 1
Gegenstand des Verfahrens**

(1) Für den Zugang in die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik und Medizininformatik haben sich alle Bewerber einem Verfahren zur Feststellung der Eignung zu unterziehen.

(2) Zweck des Verfahrens ist es, die Befähigung zum Master-Studium festzustellen.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Für den Zugang zum Masterstudium müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Ein an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Erststudium in den Studiengängen
 - Elektrotechnik oder Regenerative Energiesysteme für den Masterstudiengang Elektrotechnik,
 - Informatik für den Master-Studiengang Informatik,
 - Medizininformatik und Biomedizintechnik für den Master-Studiengang Medizininformatikoder in einem in der Regel mit dem jeweiligen Master-Studiengang verwandten Studiengang mit einer Kreditpunktzahl von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.

Umfasst das Erststudium weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, kann der Bewerber durch die Zulassungskommission zugelassen werden und es wird eine Zusatzleistung

entsprechenden Umfangs festgelegt. Hierbei kann es sich um eine entsprechend angelegte Praxisperiode bzw. um weitere Kurse zum Ausgleich des Kenntnisstandes handeln. Sofern die Zusatzleistungen nicht studienbegleitend erbracht werden können, ist ein Anpassungssemester zu absolvieren. Die Zusatzleistung muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

Für Bewerber mit einem Erststudium in einem nicht einschlägigen oder nur teilweise fachverwandten Studiengang prüft die Zulassungskommission individuell die Eignung, das heißt Überprüfung des Standes der Vorkenntnisse für den angestrebten Masterstudiengang. Sie kann nach Einzelfallprüfung den Erwerb von Kernkompetenzen im Rahmen einer Auflage einfordern.

2. Abschluss des Erststudiums mit überdurchschnittlichem Ergebnis, in der Regel nachweisbar durch einen Durchschnitt von mindestens 2,5.
3. Begründung des Studienwunsches sowie Nachweis der individuellen Befähigung und Eignung zum Master-Studium (siehe § 3 Nummer 3).
4. Kenntnisse der englischen Sprache. Soweit Englisch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen durch sechs Jahre Schulenglisch oder durch bestandene Englischkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten oder durch die Vorlage eines TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 Punkten oder durch gleichwertige Qualifikationsnachweise.
5. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen muss vor der Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges praktisches Studiensemester im Rahmen eines Bachelor-Studienganges wird hierauf angerechnet.

§ 3

Erforderliche Bewerbungsunterlagen

Für das Zugangsverfahren sind folgende Bewerbungsunterlagen erforderlich:

1. Zulassungsantrag (siehe www.fh-stralsund.de).
2. Amtlich beglaubigte Kopie vom Abschlusszeugnis des Erststudiums nach § 2 Nummer 1.
3. Eine in deutscher oder englischer Sprache selbst verfasste schriftliche Darstellung in einem Umfang von ca. 500 Wörtern, in der ausgeführt wird, aufgrund welcher spezifischen Fähigkeiten und Begabungen eine individuelle Befähigung zum Master-Studium gegeben ist. Ferner sollen sich daraus die Beweggründe und Ziele ergeben, die mit dem angestrebten Master-Studium verbunden werden.
4. Nachweis über die unter § 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse der englischen Sprache.
5. Tabellarischer Lebenslauf.

6. Aktuelles Passbild.
7. Gegebenenfalls Nachweise über sonstige Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums oder anderer Fortbildungsmaßnahmen erbracht wurden.
8. Gegebenenfalls Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Praktika, Tätigkeiten als Werkstudent, Ausbildung etc.).
9. Bei ausländischen Bewerbern ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen.

Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4 Verfahrensweise

(1) Die Bewerbungen sind für das Sommersemester bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres und für das Wintersemester bis zum 31. August des jeweiligen Jahres fristgerecht und vollständig bei der Fachhochschule Stralsund, Bereich Studierenden-Service, einzureichen. In Ausnahmefällen kann die amtlich beglaubigte Kopie vom Abschlusszeugnis des Erststudiums bis zum 15. März für das Sommersemester und bis zum 15. September für das Wintersemester nachgereicht werden, wenn die Abschlussarbeit bereits begonnen aber noch nicht beendet wurde.

(2) Die Verwaltung der Fachhochschule prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und trifft eine Vorauswahl hinsichtlich der ausländischen Bewerber anhand von § 3 Nummer 9.

(3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist übergibt der Bereich Studierenden-Service kurzfristig die vollständigen Bewerbungsunterlagen an die Zulassungskommission.

(4) Die Zulassungskommission, die sich aus

- a. Studiendekanin/-dekan,
- b. Vorsitzender/Vorsitzendem des Prüfungsausschusses,
- c. Studiengangsbeauftragten

zusammensetzt, prüft im Einzelfall, ob die Zugangskriterien erfüllt und welche Auflagen gegebenenfalls auszusprechen sind. Sie fertigt hierzu ein Protokoll an.

(5) Auf Grundlage des Protokolls der Zulassungskommission werden durch den Bereich Studierenden-Service die Bescheide an die Bewerber erteilt.

(6) In den Zulassungsbescheiden ist auf Folgendes hinzuweisen:

Aufgrund von unterschiedlichen Inhalten des Erststudiums kann es im Einzelfall auftreten, dass bestimmte inhaltliche Anforderungen für einen Master-Kurs nicht erfüllt sind. Diese fehlenden Anforderungen sind durch Nacharbeit eigenverantwortlich auszugleichen.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik der Fachhochschule Stralsund vom 6. Juni 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 22. Juni 2010.

Stralsund, den 14. Juli 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus

Die Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 16 Absatz 5 Landeshochschulgesetz M-V ist erfolgt.

Diese Zugangsordnung wurde durch den Rektor der Fachhochschule Stralsund am 16. September 2010 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule verkündet.